



# FHP Analysen

## Vermögensteuer - standortschädliches, internationales Minderheitsprogramm

2. Auflage

Abteilung für Finanz- und Handelspolitik (FHP)

Update September 2013

## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Finanz- und Handelspolitik (FHP)  
Dr. Ralf Kronberger

Autor:

Dr. Michael Eberhartinger  
Mag. Harald Past  
Mag. Ilja Morozov

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien  
Email: [fhp@wko.at](mailto:fhp@wko.at)  
Internet: <http://wko.at/fp>

## Inhalt

Zusammenfassung .....	4
1. Steuerpolitische Argumente .....	5
2. Internationales Minderheitsprogramm .....	7
3. Vermögensteuern treffen Unternehmen - vor allem KMU .....	8
4. Abgabenquote zeigt: In Österreich ist kein Platz für eine Vermögensteuer .....	10
5. Statistiken verzerren Situation - direkter Vergleich mit Großbritannien und USA unzulässig.....	12
6. Immobilienbesteuerung trifft ärmere Haushalte .....	14
7. Vermögensteuer hat konfiskatorischen Charakter.....	16
8. Vermögenssituation und -verteilung muss umfassend betrachtet werden.....	17
9. Erhebungskosten und Auswirkungen einer Vermögensteuer .....	22
Literaturverzeichnis .....	24
Abbildungsverzeichnis.....	25
Tabellenverzeichnis .....	25

## ZUSAMMENFASSUNG

Jegliche Pläne zur Wiedereinführung der Vermögensteuer sind aus Sicht der WKÖ klar abzulehnen.

- Reine Vermögensteuer als Substanzsteuer entspricht weder dem Leistungsfähigkeits- noch dem Äquivalenzprinzip und ist daher schon aus grundsätzlichen steuerpolitischen Überlegungen abzulehnen.
- Internationaler Trend ging in den vergangenen Jahren klar in Richtung Abschaffung. Innerhalb der EU gibt es nur mehr in Frankreich (und in Spanien befristet) eine allgemeine Vermögensteuer.
- Vermögensteuer würde Wettbewerbsverzerrung bringen - Abgabenquote und Spitzensteuersatz sind bereits jetzt höher als im EU-Schnitt.
- Durch die Einbeziehung von betrieblichem Vermögen entstünde ein massiver Wettbewerbsnachteil für die österreichischen Firmen.
- 80 % des Aufkommens der Vermögensteuer, die 1994 abgeschafft wurde, wurden von Unternehmen getragen.
- Ertragsschwache Unternehmen mit hohem Eigenkapitalbedarf werden durch eine Vermögensteuer besonders belastet.
- KMU würden im Durchschnitt bis zu 33.000 Euro an Vermögensteuern zahlen.
- Internationale Vergleiche zur Vermögensbesteuerung sind verzerrend, da viele öffentliche Leistungen in Österreich gebühren- und nicht steuerfinanziert sind.
- Österreichs sekundäre Einkommensverteilung ist im internationalen Vergleich sehr günstig.
- Einhebung der Vermögensteuer verursacht enormen Verwaltungsaufwand.
- Gesamtwirtschaftlich notwendige Ausnahmen und Freibeträge sowie Kapitalflucht und hohe Administrationskosten würden das mögliche Aufkommen einer Vermögensteuer massiv reduzieren.
- Bei Einführung einer Vermögensteuer i.H.v. 1 Milliarde Euro ist mit einem langfristigen Rückgang des BIP um 0,65 % und mit einem Beschäftigungsrückgang um 0,24 % zu rechnen.

# 1. STEUERPOLITISCHE ARGUMENTE

Die reine Vermögensteuer als eine Substanzsteuer entspricht weder dem Leistungsfähigkeits- noch dem Äquivalenzprinzip und ist daher schon aus grundsätzlichen steuerpolitischen Überlegungen abzulehnen. Vermögensbezogene Steuern wie die Erbschafts- und Schenkungssteuer oder die Kapitalertragsteuer orientieren sich hingegen am Leistungsfähigkeitsprinzip.

Die Vermögensteuer ist eine **besonders schädliche Steuer für den Wirtschaftsstandort Österreich**. Aus guten Gründen wurde diese negativ wirkende Substanzsteuer<sup>1</sup> in Österreich schon vor mehr als 10 Jahren von einem sozialdemokratischen Finanzminister abgeschafft (damaliges jährliches Aufkommen: rund 600 Millionen Euro<sup>2</sup>).

Das steuerpolitische Ziel der aktuellen Regierung war die **Senkung der Abgabenquote** und nicht deren Erhöhung durch Einführung neuer Steuern. Das Konsolidierungspaket hat jedoch ein Ansteigen der Abgabenquote auf über 44 % bewirkt. Zumindest mittelfristig muss die Abgabenquote abgesenkt werden.

Durch die Einbeziehung von betrieblichem Vermögen in die Besteuerung würde eine **mehrfache steuerliche Diskriminierung von Eigenkapital** entstehen. Das Eigenkapital ist einerseits bei der Gesellschaft und möglicherweise noch einmal beim Eigentümer der Gesellschaftsanteile der Vermögensbesteuerung unterworfen. Dies beeinträchtigt die Eigenkapitalversorgung und damit die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Unternehmen und untergräbt die Bemühungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis. Die frühere österreichische Vermögensteuer wurde zu 80 % von den Unternehmen gezahlt.

**Erträge aus Vermögen** (Zinsen<sup>3</sup>, Dividenden, Mieteinkünfte) wurden schon bisher umfassend besteuert. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 und dem Stabilitätsgesetz 2012 wurden zudem die **Wertpapier-KEst** auf Erträge und Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und die **Immobilien-ESt** auf die Veräußerung von Immobilien eingeführt. Ende 2011 wurde zusätzlich eine **Stabilitätsabgabe** auf die Bilanzsumme von Banken

---

<sup>1</sup> Brümmerhoff 2007, S. 315.

<sup>2</sup> Statistik Austria: Steuern und Sozialbeiträge in Österreich, Einnahmen des Staates und der EU, 2012.

<sup>3</sup> Durch den KEst-Abzug bei Spareinlagen und Forderungswertpapieren gilt auch die Vermögensteuer als abgegolten (§ 1 Abs. 2 Endbesteuerungsgesetz). Eine weitere Belastung dieser Vermögensgegenstände mit einer Vermögensteuer ist daher verfassungswidrig.

eingeführt; seit 2012 gilt befristet bis 2017 eine erhöhte Stabilitätsabgabe. Die österreichischen Kreditinstitute werden so jährlich mit über 600 Mio. Euro belastet<sup>4</sup>.

Weil Vermögen in der Regel aus bereits versteuertem Einkommen entstanden ist, ergibt sich eine Doppelbelastung des Sparens. Mit einer Vermögensteuer kommt es daher je nach Anlageform zu einer **Mehrfachbelastung des Sparens bzw. des aufgeschobenen Konsums**. Eine derartig starke Attraktivitätsminderung des Sparens (faktischer steuerrechtlicher Zwang zum Gegenwartskonsum) ist im Hinblick auf die durch die demografische Entwicklung gegebene **Notwendigkeit der privaten Altersvorsorge und die Kapitalversorgung der Unternehmen** höchst bedenklich.

Insbesondere aufgrund des in Österreich sehr hohen Ertragsteuerniveaus würde sich durch eine wiedereingeführte Vermögensteuer eine aller Voraussicht nach verfassungsrechtlich problematische **überschießende Besteuerung** ergeben, durch die der Vermögensstamm angegriffen werden könnte. Gerade eine solche Beeinträchtigung des Vermögensstammes hat das deutsche Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 1995 als unzulässig angesehen.

Zusätzlich führt die Einführung einer Vermögensteuer zu einer **Kapitalflucht** und zu **negativen Auswirkungen** auf dem heimischen **Kapitalmarkt**.

Volkswirtschaftlich betrachtet ist die Vermögensteuer eine der **ineffizientesten** Steuern überhaupt, da sie im Vergleich zu anderen Steuern die **höchsten Vollzugskosten** aufweist - rund 30 % der potenziellen Steuereinnahmen. Damit kostet die Einhebung von vermögensbezogenen Steuern rund fünf Mal mehr als etwa die Einhebung der Lohnsteuer<sup>5</sup>.

Die **Bewertung von Vermögen** (insbesondere Immobilien und Unternehmen) ist **äußerst aufwändig und fehleranfällig**. Einerseits besteht das Problem, dass der Wert von Vermögen zum Teil nur schwer bestimmbar ist, wenn es sich zum Beispiel um Unternehmensbeteiligungen oder Kunstgegenstände handelt, die keinen Marktpreis haben. Andererseits schwanken bestimmte Vermögenswerte - etwa Aktien oder Gold - relativ stark, sodass eine stichtagsbezogene Vermögensteuer auch bei starken Kursverlusten greifen und somit nicht vorhandenes Vermögen besteuert würde.

---

<sup>4</sup> Ab 2013 ist die Stabilitätsabgabe mit jährlich 638 Millionen Euro budgetiert. Siehe Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2014 - 2017, S. 88.

<sup>5</sup> Homburg 1997, WISO 2011. In: Keuschnigg et al. 2013, S. 61.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass die personellen Ressourcen für die Administration einer Vermögensteuer in der Finanzverwaltung nicht mehr vorhanden sind und daher völlig neu aufgebaut werden müssten. Alleine die Bewertung des Grundvermögens (Erhebung der Bemessungsgrundlage) würde 162 Millionen Euro kosten<sup>6</sup>. Somit wird es unvertretbar teuer, mit adäquatem Aufwand eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende, gleichmäßige periodische Vermögensbewertung durchzuführen.<sup>7</sup>

Bei einer Wiedereinführung der Vermögensteuer stehen daher ideologische und verteilungspolitische Motive im Vordergrund. Nicht bedacht werden aber bei derartigen Diskussionsbeiträgen die nachteiligen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und die damit verbundene Gefährdung von Arbeitsplätzen.

## 2. INTERNATIONALES MINDERHEITSPROGRAMM

Sogar in Schweden hat man 2007 die Abschaffung der Vermögensteuer beschlossen. Mit Ausnahme von Frankreich<sup>8</sup> und Spanien - befristet von 2011 bis 2013 - hebt derzeit kein EU-Mitgliedstaat eine Vermögensteuer ein<sup>9</sup>. Insgesamt handelt es sich bei der Vermögensteuer klar um ein internationales Minderheitsprogramm. Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer in Österreich wäre daher ein fatales Signal für den Wirtschaftsstandort.

---

<sup>6</sup> Hochgerechnete Erfahrungswerte aus der Schweiz; Keuschnigg et al. 2013, S. 97.

<sup>7</sup> [http://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/595625/Steuerrecht\\_Unuebersichtlich-unverstaendlich](http://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/595625/Steuerrecht_Unuebersichtlich-unverstaendlich)

<sup>8</sup> Neben der Vermögensteuer sollte Ende 2012 auch eine höhere Einkommensteuer von 75 % auf Spitzenverdienste ab 1 Million Euro die Vermögenden in Frankreich treffen. Dieses Gesetz wurde jedoch kurz nach Einführung vom Verfassungsgerichtshof wegen Ungleichbehandlung von Steuerzahlern („unfair“) gekippt. Später wurde der hohe Steuersatz als konfiskatorisch eingestuft; maximal 66,6 % werden vom VfGH toleriert. Neue Pläne, die Steuer auf Unternehmen umzuwälzen, werden harsch kritisiert. <http://www.manager-magazin.de/politik/artikel/a-875146.html>, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/europa/75-prozent-frankreichs-praesident-schlaegt-neue-reichensteuer-vor-12131452.html>

<sup>9</sup> In der Schweiz werden Vermögensteuern als Ergänzungssteuern auf kantonaler und Gemeindeebene, nicht aber auf Bundesebene eingehoben. Historisch galt in der Schweiz die Vermögensteuer bis zum 1. Weltkrieg als wichtigste Einnahmequelle, bis letztlich die Einkommensteuer an Bedeutung gewann. Auf Bundesebene wird bereits seit 1959 keine Vermögensteuer mehr eingehoben. In Luxemburg gilt eine Vermögensteuer für Kapitalgesellschaften.

### 3. VERMÖGENSTEUERN TREFFEN UNTERNEHMEN - VOR ALLEM KMU

Ein Grund für die Abschaffung der Vermögensteuer im Jahr 1994 war die Tatsache, dass rund 80 % des Aufkommens von Unternehmen getragen wurden<sup>10</sup>. Wie die letzte verfügbare Vermögensteuerstatistik für das Jahr 1989 zeigt, entfielen von rund 474 Millionen Euro an Vermögensteuern 31,2 % auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 24,1 % auf Aktiengesellschaften, 21 % auf natürliche Personen (ohne Betriebsvermögen), 15,3 % auf private Betriebsvermögen, gefolgt von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (2,3 %) sowie sonstigen Körperschaften und Rechtsgebilden (5,7 %). 78,6 % des Vermögensteuer-Aufkommens stammten somit aus dem betrieblichen Vermögen.

Die Vermögensteuern, also ertragsunabhängige Steuern, treffen vor allem ertragsschwächere Unternehmen. Insbesondere neu gegründete Unternehmen mit hohem Eigenkapitalbedarf und geringen Erlösen würden durch eine Vermögensteuer weiter geschwächt werden.

Hinzu kommt, dass bei Klein- und Mittelunternehmen der Eigentümer oft auch ident mit dem Manager des Unternehmens ist. D.h., Betriebs- und Privatvermögen sind oft nicht eindeutig zu trennen. Eine Vermögensteuer würde daher als persönliche Steuer wirken. Sie schlägt sich negativ auf die Investitionsentscheidungen des Unternehmens nieder und verringert in weiterer Folge die Wertschöpfung<sup>11</sup>. Da Vermögen produktivitätserhöhend in Maschinen oder Anlagen investiert ist, ist es großteils nicht liquide. Wäre eine Vermögensteuer zu bezahlen, müsste schlimmstenfalls ein Kredit aufgenommen werden. In Verlustphasen würde die Steuer direkt auf die Unternehmenssubstanz greifen (siehe auch Abschnitt 7).

Die KMU Forschung Austria hat in einer aktuellen Studie drohende Belastungen durch Vermögensteuern sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern für Klein- und Mittelunternehmen<sup>12</sup> untersucht. Von Vermögensteuern wären je nach Freibetragsgrenze (1 Million oder 0,5 Millionen Euro) zwischen 12.000 und 20.000 der heimischen KMU betroffen.

---

<sup>10</sup> Statistische Nachrichten 3/1994, S. 271, 275.

<sup>11</sup> Keuschnigg et al. 2013, S. 3.

<sup>12</sup> Analysiert wurden KMU mit mehr als 5 Mitarbeitern.



In Tabelle 1 ist die zu entrichtende Vermögensteuer ausgewiesen. Bei einem Steuersatz von 0,7 % und einer Freibetragsgrenze von 1 Million Euro würde jedes KMU im Durchschnitt mit 32.900 Euro belastet werden, große KMU mit bis zu 122.500 Euro<sup>13</sup>. Bei einem geringeren Steuersatz von 0,3 % wären noch immer durchschnittlich 14.100 Euro je Unternehmen an den Staat zu entrichten.

Tabelle 1: Vermögensteuer für ein steuerpflichtiges KMU<sup>14</sup>

Steuersatz	Ø KMU		kleines KMU		großes KMU	
	FB € 1 Mio.	FB € 0,5 Mio.	FB € 1 Mio.	FB € 0,5 Mio.	FB € 1 Mio.	FB € 0,5 Mio.
0,30%	14.100	10.500	3.900	2.700	52.500	40.500
0,70%	32.900	24.500	9.100	6.300	122.500	94.500

Quelle: eigene Darstellung; KMU Forschung Austria 2013a: Auswirkungen etwaiger Eigentumssteuern auf KMU, S. 16 - 19. Gerundete Werte für KMU mit mindestens 5 Beschäftigten, FB = Freibetragsgrenze.

#### Exkurs: Auswirkung einer Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer auf KMU

Die KMU Forschung Austria hat ebenfalls untersucht, wie sich eine Wiedereinführung der 2008 abgeschafften Erbschafts- und Schenkungssteuern (zählen zu den vermögensbezogenen Steuern, die beim Vermögensübergang ansetzen) auf die Klein- und Mittelunternehmen auswirken würde.

Demnach wären bei einer Freibetragsgrenze von 1 Million Euro **jährlich rund 80 KMU betroffen**; bei einem Freibetrag von 150.000 Euro wären es bereits 270 KMU. Das Reinvermögen eines durchschnittlichen KMU beträgt ca. 5,7 Millionen Euro, woraus sich eine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer von **durchschnittlich 705.000 Euro** ergeben würde. Bei großen KMU könnte die Steuerverpflichtung bis zu 2,6 Millionen Euro je Unternehmen erreichen (Tabelle 2).

<sup>13</sup> Ein durchschnittliches KMU hat je nach Freibetrag (FB) zwischen 60 und 50 Mitarbeiter und ein Reinvermögen zwischen 5,7 Millionen Euro (FB: 1 Million. Euro) und 4 Millionen Euro (FB: 0,5 Million Euro). Je nachdem ob ein Unternehmen über oder unter dem Durchschnitt liegt, wird es als kleines oder großes KMU definiert.

<sup>14</sup> Je nach Freibetragsgrenze unterscheiden sich die Grundgesamtheit und damit das durchschnittliche Reinvermögen. Die Vermögensteuer fällt daher beim größeren Freibetrag höher aus, da weniger Unternehmen in die Besteuerung fallen würden und das durchschnittliche zu besteuernde Reinvermögen höher wäre.

Tabelle 2: Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer für ein steuerpflichtiges KMU

in €	Ø KMU	kleines KMU	großes KMU
Reinvermögen	5,7 Mio.	2,3 Mio.	18,5 Mio.
Steuersatz	15%	12%	15%
Steuer	705.000	156.000	2.625.000

Quelle: eigene Darstellung; KMU Forschung Austria 2013a, S. 28-30. Gerundete Werte für KMU mit mindestens 5 Beschäftigten; der verwendete Steuersatz entspricht den bis 2008 geltenden Steuersätzen.

Die Folgen aus den hohen Neubelastungen durch Vermögen- oder Erbschaftssteuern wären angesichts der angespannten Finanzierungssituation, der wirtschaftlichen Unsicherheit und der ohnehin schon sehr hohen, steuerlichen Gesamtbelastung von den KMU kaum zu tragen. Investitionen in Produktivkapital und die Schaffung neuer Arbeitsplätze wären gefährdet.

#### 4. ABGABENQUOTE ZEIGT: IN ÖSTERREICH IST KEIN PLATZ FÜR EINE VERMÖGENSTEUER

In der Debatte um die Wiedereinführung einer Vermögensteuer in Österreich ist ein Blick auf die gesamte Abgabenbelastung unerlässlich. Dabei wird rasch ersichtlich, dass die Einführung einer Vermögensteuer stark **wettbewerbsverzerrend** wirken würde, da sich Österreich bereits jetzt mit einer der höchsten Abgabenquoten in Europa konfrontiert sieht. Sogar Spanien, das derzeit noch eine Vermögensteuer einhebt, weist eine wesentlich **niedrigere Abgabenquote als Österreich** auf. Auch die **Spitzensteuersätze** bei der Einkommensbesteuerung liegen zum Teil deutlich unter dem heimischen Niveau (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Abgabenquoten (Steuern + SV-Beiträge) und Höchstsätze bei der Einkommensteuer

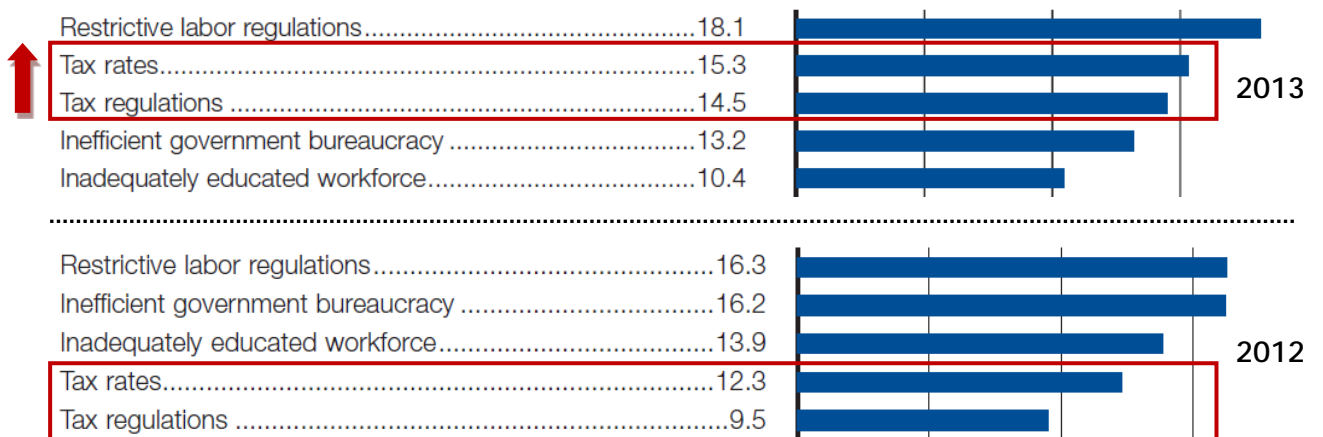
Land	Abgabenquote (in % des BIP) 2012*	Einkommensteuer (Höchstsätze in %) 2012
Österreich	44,3	50,0
Deutschland	40,8	47,5
Spanien	33,1	52,0
Schweiz	28,7	40,0
USA	25,2	43,3

Quelle: EU-Kommission, OECD; \* vorläufige Werte.

Wie in einer aktuellen Studie von Autoren des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung errechnet, hat Österreich eine der absolut höchsten effektiven Steuerbelastungen auf Unternehmensebene und auf Ebene der Anteilseigner innerhalb der EU<sup>15</sup>. Diskussionen um neue Steuern schüren nicht nur Unsicherheit bei Unternehmen, bei einer tatsächlichen Einführung würden sie angesichts der ohnehin schon hohen Steuerlast den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig gefährden<sup>16</sup>. Schon jetzt verliert Österreich im „World Competitiveness Ranking“ kontinuierlich an Boden (2007: 11. Platz; 2013: 23. Platz)<sup>17</sup>.

Auch die Ergebnisse des aktuellen „Global Competitiveness Report 2013 - 2014“, der jährlich vom World Economic Forum publiziert wird, unterstreichen die steuerliche Problematik in Österreich nochmals deutlich. Wie Abbildung 1 zeigt, werden von den befragten Unternehmen<sup>18</sup> die Steuerbelastungen und -vorschriften - neben den Arbeitsbestimmungen - mittlerweile als hinderlichste Faktoren für die Geschäftstätigkeit heimischer Betriebe gewertet.

Abbildung 1: Hinderlichste Faktoren für die Geschäftstätigkeit in Österreich 2013 vs. 2012 (Angaben in %)



Quelle: eigene Darstellung; Global Competitiveness Report (GCR) 2013-2014, S. 112; GCR 2012-2013, S. 96.

<sup>15</sup> Betrachtet wird die effektive Steuerbelastung auf Unternehmensebene (Kapitalgesellschaften) und auf Ebene der Anteilseigner per 2011. Spengel et al. 2013, S. 143; S. 138.

<sup>16</sup> <http://kurier.at/wirtschaft/wirtschaftspolitik/industrie-droht-mit-abwanderung/22.582.951>

<sup>17</sup> <http://www.imd.org/uupload/IMD.WebSite/wcc/WCYResults/3/Perspective1997-2013.pdf>

<sup>18</sup> Im Rahmen der „Executive Opinion Survey“ des Global Competitiveness Reports wurden in Österreich 105 Manager im Jahr 2012 und 99 Manager im Jahr 2013 befragt.

## 5. STATISTIKEN VERZERREN SITUATION - DIREKTER VERGLEICH MIT GROSSBRITANNIEN UND USA UNZULÄSSIG

Oft wird unter Berufung auf OECD-Daten argumentiert, dass die vermögensbezogenen Steuern in Ländern wie den USA oder Großbritannien einen weitaus höheren Anteil am BIP ausmachen. Tatsächlich lag im Jahr 2010 der Anteil an vermögensbezogenen Steuern im Verhältnis zum BIP in den USA bei 3,17 % und in Großbritannien bei 4,20 %, während der entsprechende Wert in Österreich bei lediglich 0,54 % lag (siehe Tabelle 4).

Allzu oft werden diese Zahlen ohne Überprüfung übernommen, um die Notwendigkeit einer Anhebung der Vermögensteuer in Österreich zu argumentieren. Tatsache ist, dass in den USA und Großbritannien **öffentliche Leistungen** wie Wasserversorgung oder Abwasser- und Abfallentsorgung **durch die kommunale Grundsteuer abgedeckt** und nicht wie in Österreich durch Gebühren finanziert werden. Der Anteil der Grundsteuer<sup>19</sup> an den gesamten vermögensbezogenen Steuern ist daher in diesen Ländern höher. Ein direkter Vergleich der Steuersätze ist methodisch problematisch.

Tabelle 4: Ländervergleich vermögensbezogener Steuern, 2010

	Vermögensbezogene Steuern in % des BIP	Anteil Grundsteuern an vermögensbezogenen Steuern
Großbritannien	4,20%	81,0%
Frankreich	3,65%	67,6%
Kanada	3,58%	87,6%
USA	3,17%	95,7%
Belgien	2,98%	41,3%
Schweiz	2,07%	4,1%
Italien	2,05%	30,3%
Spanien	2,05%	43,0%
Dänemark	1,92%	71,7%
OECD-Schnitt	1,77%	59,1%
Irland	1,54%	56,6%
Niederlande	1,47%	47,7%
Norwegen	1,23%	27,4%
Polen	1,19%	98,3%
Finnland	1,17%	56,0%
Ungarn	1,17%	29,7%

<sup>19</sup> In Italien wurde die umstrittene Immobiliensteuer IMU für 2013 ausgesetzt (Die Presse v. 30.8.2013).

Portugal	1,16%	52,2%
Schweden	1,10%	72,4%
Deutschland	0,84%	53,9%
Slowenien	0,62%	78,9%
<b>Österreich</b>	<b>0,54%</b>	<b>43,9%</b>
Tschechien	0,43%	53,5%
Slowakei	0,42%	100,0%
Estland	0,36%	100,0%

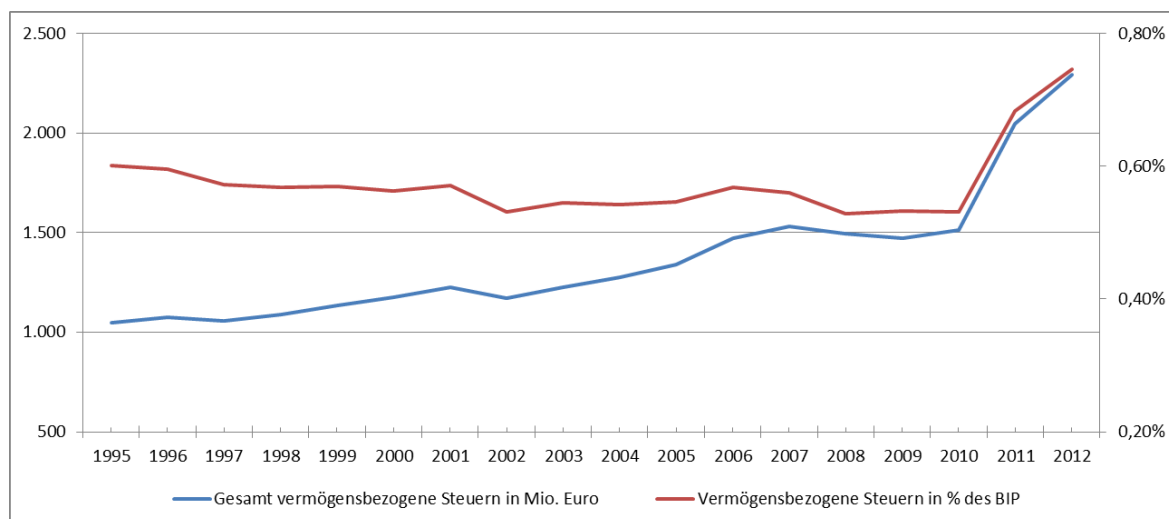
Quelle: eigene Berechnungen, OECD Revenue Statistics Comparative tables

<http://stats.oecd.org/Index.aspx?QueryId=21699>, Daten für 2010.

Durch die kommunale **Grundsteuer** erzielen die Gemeinden in Österreich jährlich Einnahmen von etwa **600 Millionen Euro**. Für **Wasserver- und -entsorgung** sowie für **Abfallbeseitigung** fallen jährlich rund **3,2 Milliarden Euro** an.<sup>20</sup> Insgesamt betragen diese Ausgaben dafür in Österreich etwa **1,3 % des BIP**.

Weiters muss angemerkt werden, dass derzeit für internationale Vergleiche nur OECD-Daten für das Jahr 2010 zur Verfügung stehen. Betrachtet man die Entwicklung vermögensbezogener Steuern für Österreich bis 2012, so ist hier in den letzten Jahren ein starker Anstieg von insgesamt über 50 % zu verzeichnen (Abbildung 2). **Aktuell werden hierzulande so viele vermögensbezogene Steuern eingehoben wie seit fast 20 Jahren nicht mehr.** Seit 2010 stiegen die Einnahmen von 1,5 Milliarden Euro bzw. 0,54 % des BIP auf 2,3 Milliarden Euro bzw. 0,75 % des BIP stark an.

Abbildung 2: Vermögensbezogene Steuern in Österreich, 1995 - 2012



Quelle: eigene Berechnungen; Statistik Austria: Steuern und Sozialbeiträge in Österreich, Einnahmen des Staates und der EU.

<sup>20</sup> Statistik Austria: Steuern und Sozialbeiträge in Österreich, Einnahmen des Staates und der EU, 2012; Rechnungsabschluss der Gemeinden 2011, Statistik Austria.

Grundsätzlich gibt es drei Anknüpfungspunkte für die Besteuerung von Vermögen: Entweder es wird der Bestand, der Übergang oder der Wertzuwachs besteuert. **Zu den vermögensbezogenen Steuern** sind jene Steuern zu zählen, die den Bestand oder die Übertragung von Vermögen erfassen, jedoch nicht die Erträge aus Vermögen<sup>21</sup>:

- Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Bankenabgabe bzw. Stabilitätsabgabe (2011 eingeführt)
- Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum FLAF Grunderwerbsteuern
- Bodenwertabgabe
- Erbschafts- und Schenkungssteuer (2008 ausgelaufen)
- Erbschaftssteueräquivalent (1994 abgeschafft)
- Finanztransaktionssteuer (für 2014 geplant)
- Grundsteuern A, landwirtschaftlicher Grund
- Grundsteuern B, ausgenommen landwirtschaftlicher Grund
- Kapitalverkehrssteuern (Gesellschaftssteuer)
- Stiftungseingangssteuer (2008 eingeführt)
- Vermögensteuer (1994 abgeschafft)

## 6. IMMOBILIENBESTEUERUNG TRIFFT ÄRMERE HAUSHALTE

Wie der internationale Vergleich (siehe Tabelle 4) zeigt, wird ein höherer Anteil der vermögensbezogenen Steuern vor allem durch Grundsteuern erreicht. Zudem bezeichnet die OECD die Grundsteuer als die für Wachstum am wenigsten ungünstige Steuer<sup>22</sup>.

Aus österreichischer Sicht ist Folgendes zu bedenken: Der VfGH hat im Oktober 2010<sup>23</sup> die **Grundsteuer in ihrer derzeitigen Erhebungsform** auf Basis von veralteten Einheitswerten<sup>24</sup> als (noch) verfassungskonform eingestuft. Hauptargument war dabei, dass die steuerlichen Konsequenzen der dadurch entstehenden Ungleichmäßigkeiten sowohl absolut als auch relativ geringfügig sind. Ein wesentlicher Grund für eine Änderung bei der Grundsteuer ist daher weggefallen. Vielmehr kann abgeleitet werden, dass höhere Anforderungen an die Gleichmäßigkeit der Besteuerung erst bei einer substanziell erhöhten Immobilienbesteuerung gestellt werden.

---

<sup>21</sup> Adaptiert aus Schratzenstaller 2013, S. 15 und Felderer 2009, S. 19.

<sup>22</sup> Arnold et al. 2011, S. 18.

<sup>23</sup> Geschäftszahl B 298/10 - 7, [www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at).

<sup>24</sup> Derzeit gelten für das Grundvermögen die Einheitswerte zum 1. Jänner 1973, die bis zum 1. Jänner 1983 pauschal um 35 % aufgewertet worden sind.

Eine Studie des DIW zeigt jedoch, dass die **Immobilienbesteuerung** durch die **erhöhten Wohnkosten** (infolge der Überwälzung der Grundsteuer auf Mieter) grundsätzlich **ärmere Haushalte** relativ stärker trifft (Abbildung 3). Grundsteuerbelastungen zeigen demnach einen deutlich regressiven Verlauf auf das verfügbare Einkommen der Haushalte. Die relative Steuerbelastung sinkt also mit zunehmendem Haushaltseinkommen.

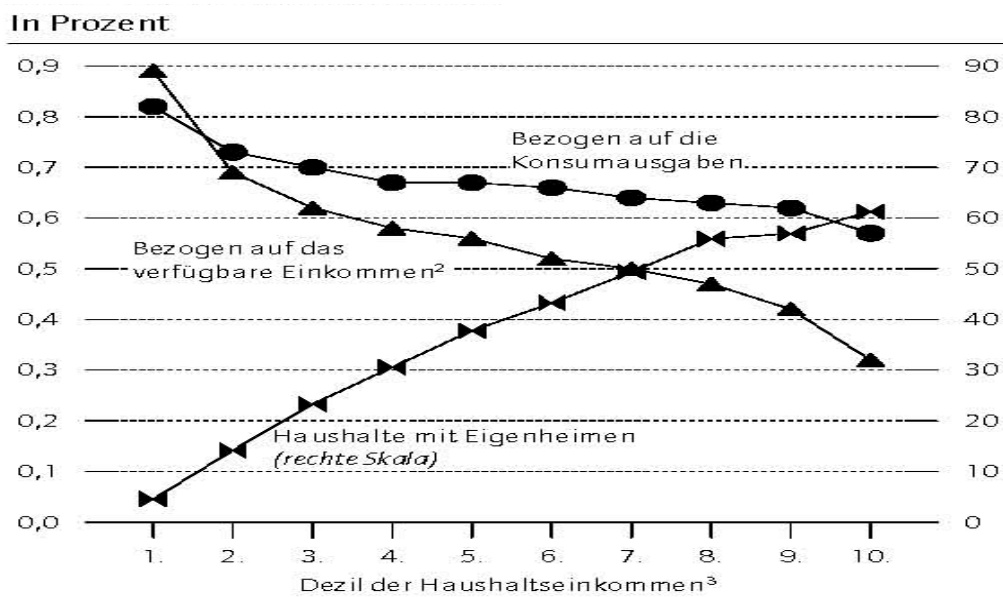
Folglich ist bei einer **Erhöhung der Immobiliensteuer in Österreich** davon auszugehen, dass **Haushalte unterer Einkommensschichten stärker getroffen** würden als „reichere“ Haushalte und die **Erhebung verfassungsrechtlich** (in Bezug auf die Gleichmäßigkeit) **bedenklich wäre**. Weiters wären bei einer Anhebung der Bemessungsgrundlage (Anpassung an Verkehrswerte) **auch heimische Betriebe stark betroffen**, ersichtlich am Beispiel der Tourismusbranche. Nach einer aktuellen Studie der KMU Forschung Austria müssten rund 90 % der untersuchten Hotellerie-Unternehmen ein Vielfaches der derzeitigen Grundsteuer bezahlen, unabhängig vom Betriebsergebnis oder der Verschuldung. Im Durchschnitt würde die Steuer für die ohnehin z.T. überschuldete und schwach kapitalisierte Hotellerie-Branche rund 41.000 Euro je Betrieb betragen. Das entspricht rund 50 % des EGT - Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit - der betroffenen Unternehmen<sup>25</sup>.

Eine **Anhebung der Grundsteuer** ist aufgrund der Umwälzung höherer Wohnkosten auf ärmere Haushalte verteilungspolitisch **problematisch**. Aus wirtschaftlicher Sicht würden heimische Unternehmen, insbesondere die Hotellerie-Betriebe, unter einer sinkenden Wettbewerbsfähigkeit leiden, Investitionen zurückgefahren und Arbeitsplätze gefährdet werden.

---

<sup>25</sup> Bei einem Maximalsatz von 1 %. KMU Forschung Austria 2013b.

Abbildung 3: Belastungswirkungen einer Grundsteuer auf die Wohnkosten nach dem Haushaltseinkommen



- 1** Verteilung des Grundsteueraufkommens der privaten Haushalte nach den Nettokaltrmieten sowie den unterstellten Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen.  
**2** Ausgabefähige Einkommen und Einnahmen, entspricht Haushaltsnettoeinkommen zuzüglich sonstiger Einnahmen (zum Beispiel Verkauf von im Haushalt produzierten Waren, Rückvergütungen und Erstattungen).  
**3** Rangordnung der Haushalte nach dem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen, gewichtet nach der neuen OECD-Skala.

Quellen: Statistisches Bundesamt, EVS 2003; Berechnungen des DIW Berlin.

DIW Berlin 2009

Quelle: Bach 2009, S. 484.

## 7. VERMÖGENSTEUER HAT KONFISKATORISCHEN CHARAKTER

Die derzeit zu beobachtende Entwicklung des Absinkens der langfristigen Renditen von Vermögen (Ist-Erträge) unterstreicht den **konfiskatorischen Charakter** derartiger Steuerpläne, die zu einer verfassungsrechtlich problematischen Beeinträchtigung des Vermögensstammes führen. Auch das IHS verweist in seiner aktuellen Studie<sup>26</sup> auf die **Gefahr der Substanzbesteuerung durch vermögensbezogene Steuern**. Speziell in Zeiten einer niedrigen Realverzinsung (Rendite abzüglich Inflation) können Erträge aus dem Kapital nicht ausreichen, um eine etwaige Vermögensteuer abzudecken. Zu bedenken gilt auch, dass bei einer schlechten Ertragslage eine Substanzbesteuerung die Existenz eines Unternehmens schnell gefährden kann. Eine vermögensbezogene Steuer entspricht daher **nicht dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung**, da Kapitalerträge bei hohen Renditen zu niedrig und bei niedrigen Renditen zu hoch besteuert würden.

<sup>26</sup> Keuschnigg et al. 2013, S.8 - 10.



Des Weiteren gilt zu bedenken, dass Erträge aus Finanzvermögen aufgrund der „Scheingewinnbesteuerung“ schon jetzt ähnlich hoch besteuert sind wie Arbeitseinkommen. Da die Kapitalertragssteuer von den nominellen Zinserträgen - ohne Berücksichtigung der Inflation - berechnet wird, beträgt die effektive KEST faktisch 50 %<sup>27</sup>. Würde nun noch eine vermögensbezogene Steuer hinzugerechnet, so würde die **gesamte Steuerlast auf den Kapitalertrag - KEST samt Vermögensteuer<sup>28</sup> - auf bis zu 60 % ansteigen.**

Soll bei einer als Reichensteuer ausgestalteten Vermögensbesteuerung, die nur eine Minderheit der Bevölkerung betrifft, ein nennenswertes Aufkommen erzielt werden, muss mit hohen Steuersätzen gearbeitet werden, was wiederum deutliche Anpassungsreaktionen gerade bei Steuerpflichtigen mit höherem Vermögen hervorruft (**Kapitalflucht**).

Mit der Umsetzung einer Vermögensteuer würde Kapital aus Österreich abfließen und die Attraktivität des Standortes Österreich würde dramatisch gemindert werden. Zudem wäre der damit einhergehende **Verwaltungsaufwand** zur verfassungskonformen gleichmäßigen Bewertung **enorm** (siehe Abschnitt 9).

## **8. VERMÖGENSSITUATION UND -VERTEILUNG MUSS UMFASSEND BETRACHTET WERDEN**

Bis vor kurzem existierten kaum Daten und Vergleiche zur Vermögenssituation der europäischen Haushalte. Anfang April 2013 wurde jedoch **erstmals eine EU-weite Vermögensstudie** der EZB veröffentlicht („The Eurosystem Household Finance and Consumption Survey“), deren Daten auf einer großteils im Jahr 2010 durchgeführten Befragung von 62.000 Haushalten in 15 Euroländern basieren<sup>29</sup>.

Die **Auswertungen zeigen für Österreich eine ungleiche Vermögensverteilung**. Während das **durchschnittliche Nettovermögen** (Vermögen abzüglich Schulden) eines österreichischen Haushaltes **265.000 Euro** beträgt, liegt das **Median-Nettovermögen<sup>30</sup>** bei

---

<sup>27</sup> „Scheingewinnbesteuerung“: z.B. bei 4 % Nominalertrag und 2 % Inflation ergibt sich ein Realertrag von 2 %. Die KEST besteuert aber den Nominalertrag. Effektiv beträgt die KEST daher 50 %.

<sup>28</sup> Nach IHS lässt sich eine Vermögensteuer von 0,5 % in eine KEST von 10 % umrechnen (bei 5 % Rendite). Hinzu kommt die Scheingewinnbesteuerung.

<sup>29</sup> EZB 2013, S. 4.

<sup>30</sup> EZB 2013, S. 76. Der Medianwert besagt, dass 50 % der Haushalte weniger und 50 % der Haushalte mehr als 76.400 Euro an Nettovermögen besitzen.

76.400 Euro. Je weiter der Mittelwert vom Median entfernt liegt, desto größer ist die Ungleichverteilung<sup>31</sup>. Wie eine Länderauswahl in Tabelle 5 zeigt, liegt Österreich hierbei im Eurozonen-Vergleich an zweitletzter Stelle.

Tabelle 5: Durchschnitts- und Median-Nettovermögen je EU-Haushalt und Ungleichverteilung

	Durchschnitt in Tsd. €	Median in Tsd. €	Ungleich- verteilung
Slowakei	80	61	1,3
Spanien	291	183	1,6
Italien	275	174	1,6
Frankreich	233	116	2,0
Portugal	153	75	2,0
Österreich	265	76	3,5
Deutschland	195	51	3,8

Quelle: eigene Darstellung und Berechnung; EZB 2013, Datenbasis 2010.

ABER: Diese Datenlage ist vor folgendem Hintergrund zu sehen:

**EZB-Studie lässt keine genauen Aussagen zu:** Einerseits wurde die Studie nicht dazu aufgesetzt, um sozialpolitische Fragen beantworten zu können. Sie bezieht sich auch nur auf Haushalte, weshalb ein **Herunterbrechen der Ergebnisse auf ein Pro-Kopf-Vermögen nicht möglich** ist. Andererseits ist ein Ländervergleich aufgrund mehrerer Umstände nicht gänzlich valide. Zunächst gibt es **bedeutende Unterschiede in der Haushaltsgröße** zwischen Ländern im Norden (Österreich etwa 2,04 Personen je Haushalt) und jenen im Süden Europas (Spanien: 2,68). Daraus ergibt sich für die südlichen Länder zwangsläufig eine höhere Finanzkraft ihrer Haushalte. Weiters hat die EZB-Studie die **unterschiedliche Ausgestaltung der Sozialsysteme nicht berücksichtigt**. In Ländern mit stark ausgeprägten Sozial-, Pensions- und Gesundheitswesen muss weniger privates Vermögen für die Daseinsvorsorge akkumuliert werden. Auch Vergleiche beim **Immobilienvermögen** sind **wenig aussagekräftig**, da in einigen Ländern die **EZB-Umfrage noch vor der Krise** (Immobilienboom) durchgeführt worden ist und das Vermögen damals dementsprechend höher eingeschätzt wurde.

**Gesamtvermögen dank Sozialstaat gerechter verteilt:** Nicht berücksichtigt in der EZB-Studie, jedoch wesentlich, ist das **hohe Sozialvermögen**, das in Österreich dank des ausgeprägten Sozialstaates vorhanden ist und somit einen Vermögensaufbau weniger

<sup>31</sup> Das durchschnittliche Nettovermögen wird durch das Median-Nettovermögen dividiert, woraus sich ein Indikator für die Schiefe der Verteilung ergibt.

notwendig macht. So verfügt ein Durchschnittsverdiener in Österreich über ein **Nettopensionsvermögen von rund 320.000 Euro, das über dem OECD-Schnitt liegt**<sup>32</sup>. In Abbildung 4 ist die hohe Progressivität des österreichischen Pensionssystems ersichtlich. Einem Durchschnittsverdiener (100 %) steht ein Nettopensionsvermögen gegenüber, für das er rund 8,2 Jahre arbeiten müsste. **Auf Bezieher unterdurchschnittlicher Bruttojahreseinkommen (50 %) hingegen entfällt ein wesentlich höheres Nettopensionsvermögen, das dem 9,85-Fachen des Bruttojahresverdienstes entspricht.**

Abbildung 4: Nettopensionsvermögen gemessen am Bruttojahreseinkommen - als Vielfaches zum Jahreseinkommen



Quelle: Keuschnigg et al. 2013, S. 43 bzw. OECD 2011.

Das individuelle Pensionsvermögen ist im Vergleich zum Einkommen sogar noch stärker umverteilt als das individuelle Einkommen<sup>33</sup>. Zählt man das Pensionsvermögen nun zum Finanz- und Sachvermögen dazu, so ergibt sich für das Gesamtvermögen ein niedriger Gini-Koeffizient<sup>34</sup> von 0,40. Ohne Sozialvermögen liegt der Koeffizient bei 0,69. Das IHS schlussfolgert, dass sich daher **kein akuter Bedarf nach stärkerer Umverteilung mittels vermögensbezogener Steuern ergibt**<sup>35</sup>.

**Österreich bei Einkommensverteilung top:** Vermögen entsteht ganz wesentlich durch die Akkumulation von Einkommen. Je gleicher es folglich verteilt ist, desto fairer sind die Chancen für den Vermögensaufbau. Ein **niedriger Gini-Koeffizient beim verfügbaren**

<sup>32</sup> Als Nettopensionsvermögen wird der abgezinste und um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bereinigte Pensionsanspruch verstanden. Keuschnigg et al. 2013, S. 6 - 7; S. 42.

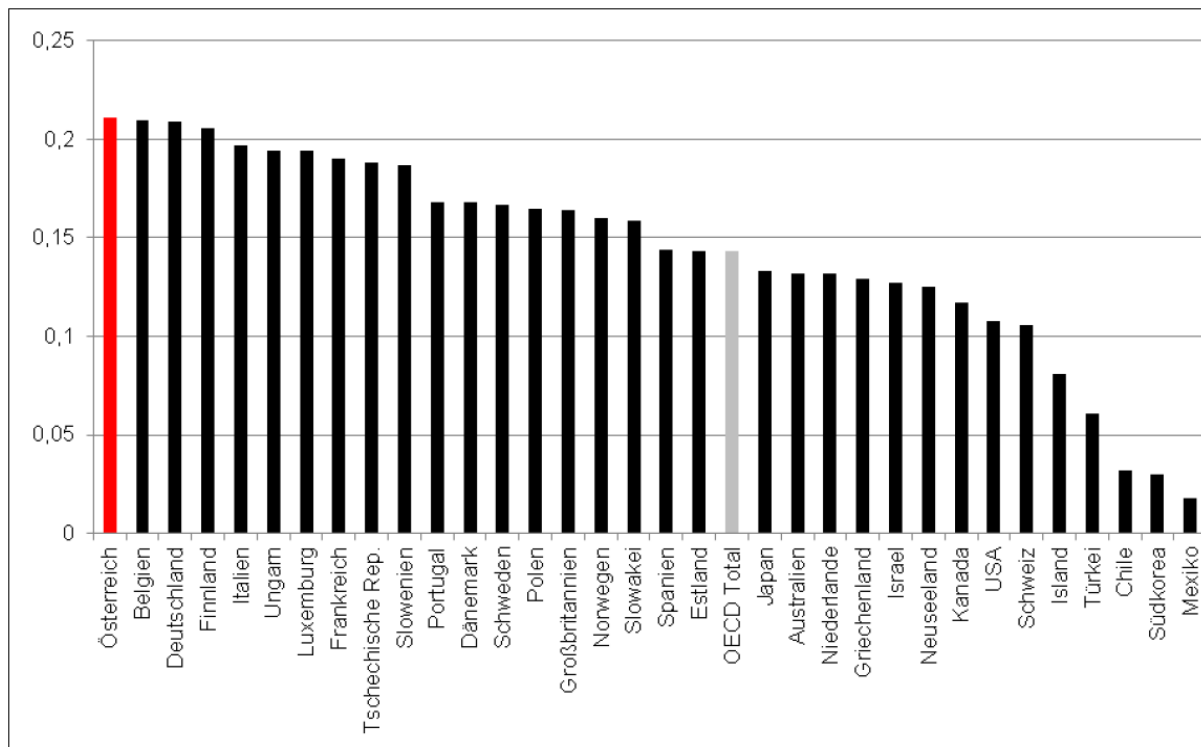
<sup>33</sup> Der durchschnittliche Einkommensbezieher in Österreich verfügt über ein Nettopensionsvermögen, das dem 8,2-fachen des jährlichen Bruttoverdienstes entspricht. Bei Beziehern unterdurchschnittlicher Bruttojahreseinkommen ist es das 9,8-fache, während es bei besser verdienenden Österreichern „nur“ noch das 7,2-fache ist. Das Pensionssystem wirkt folglich progressiv. Keuschnigg et al., S. 6.

<sup>34</sup> Der Gini-Koeffizient wird aus der Lorenz-Kurve berechnet und gibt das Ausmaß an Ungleichheit in einer Verteilung wieder. Ein Gini-Koeffizient von Null, bzw. eine 45-Linie, würde bedeuten, dass in einer Gesellschaft eine absolute Gleichverteilung herrscht. Kronberger, Hofer 2012, S. 312.

<sup>35</sup> Keuschnigg et al., S. 7.

Einkommen von 0,27 (OECD-Schnitt 0,3) bestätigt, dass die österreichische Einkommensverteilung im internationalen Vergleich besonders günstig ist. Wird die Umverteilungswirkung<sup>36</sup> betrachtet, so befindet sich Österreich im OECD-Vergleich sogar an erster Stelle (Abbildung 5).

Abbildung 5: Absolute Differenz zwischen den Gini-Koeffizienten des Einkommens vor und nach Steuern und Transfers



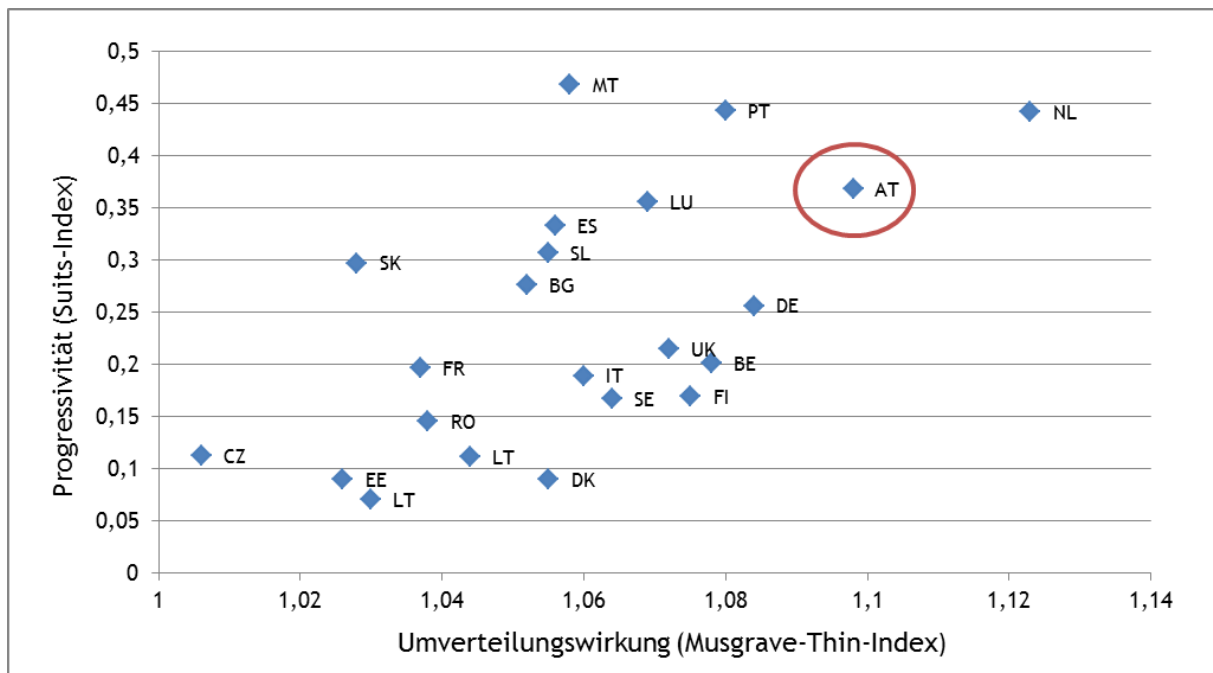
Quelle: OECD, Social and Welfare Statistics und IHS-Berechnungen. Anmerkung: Daten von Ende der 2000er. Keuschnigg et al. 2013, S. 35.

Auch in anderen Berechnungen zur Einkommensumverteilung in Europa wird Österreich ein gutes Zeugnis ausgestellt. Wie aus einer Studie von Autoren des Forschungsinstitutes zur Zukunft der Arbeit hervorgeht (Abbildung 6), ist das **Steuersystem hierzulande überproportional progressiv ausgestaltet**, d.h. obere Einkommenschichten werden mit sehr viel höheren Grenzsteuersätzen belastet (gemessen am Suits-Index, vertikale Achse). Was die **Umverteilungswirkung** betrifft, so liegt Österreich EU-weit sogar an **zweiter Stelle** hinter den Niederlanden (gemessen am Musgrave-Thin-Index, horizontale Achse)<sup>37</sup>.

<sup>36</sup> Bei der Messung der Umverteilungswirkung werden die Gini-Koeffizienten für das Einkommen jeweils vor und nach Steuern/Transfers verglichen.

<sup>37</sup> Je höher der Suits-Index, desto progressiver ist das Einkommensteuersystem im jeweiligen Land ausgestaltet. Je höher der Musgrave-Thin-Index, desto stärker verteilt das Einkommensteuersystem um.

Abbildung 6: Progression und Umverteilungswirkung des Einkommensteuer-Systems im EU-Vergleich



Quelle: eigene Darstellung; Peichl et al., S. 124.

**Ausgeprägte ausgabenseitige Umverteilung:** Eine Studie des WIFO schlussfolgert, dass die Umverteilungswirkung von Staatsausgaben in Österreich sehr hoch ist. **Niedrige Einkommensschichten profitieren** in Österreich demnach **überproportional** von öffentlichen Transfers. So bezieht das untere Drittel der unselbstständigen Haushalte 43,5 % aller Transferleistungen während dem mittleren Drittel 31,5 % der öffentlichen Leistungen zugutekommen. Das obere Drittel erhält rund 25 % der Transferleistungen<sup>38</sup>.

Laut EZB-Studie besteht ein positiver Zusammenhang zwischen hohem Einkommen und hohem Vermögen. Nun werden in Österreich die oberen Einkommensbezieher bereits jetzt überproportional besteuert. 1,3 % der Österreicher zählen zu den Top-Verdienern und zahlen über 20 % der gesamten Einnahmen aus der Einkommensteuer<sup>39</sup>. 7,5 % der österreichischen Bevölkerung<sup>40</sup> kommen für 50 % der Einnahmen aus der Einkommensbesteuerung auf, während 40 % der Österreicher überhaupt keine Einkommensteuern zahlen. Somit trifft das heimische Steuersystem jene mit hohem Einkommen und daraus resultierendem höheren Vermögensbesitz sehr viel stärker und sorgt so für eine starke Umverteilung.

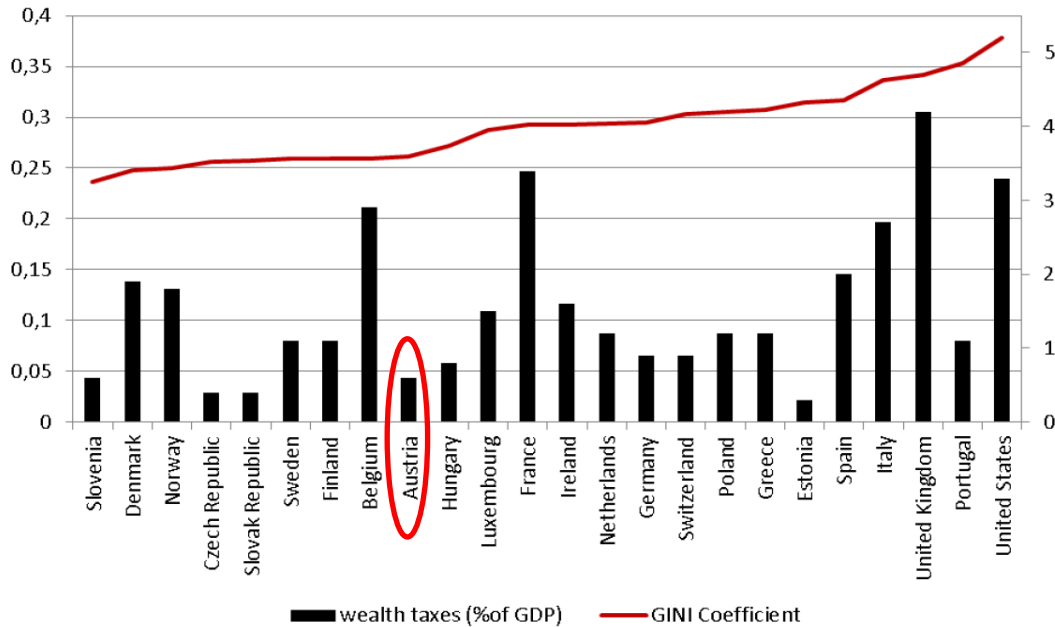
<sup>38</sup> Guger 2009, S. 330.

<sup>39</sup> Einkommen über 100.000 Euro; Statistik Austria: Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2010 - Haupterhebungsmerkmale nach Einkommensstufen, eigene Berechnung.

<sup>40</sup> Einkommen über 50.000 Euro.

Vermögenssteuer kein Garant für Gleichverteilung: Wichtig ist auch die Feststellung, dass Staaten mit höherer vermögensbezogener Besteuerung oft eine größere Ungleichheit der Verteilung aufweisen. Vermögensbesteuerung allein ist daher nicht in der Lage für eine gleichmäßigere Einkommens- oder Vermögensverteilung zu sorgen (Abbildung 7).

Abbildung 7: Gini-Koeffizient zur Einkommensverteilung und Vermögensteuern international



Quelle: Keuschnigg et al. 2013, S. 38.

## 9. ERHEBUNGSKOSTEN UND AUSWIRKUNGEN EINER VERMÖGENSSTEUER

Neben erheblichen aufkommensreduzierenden Effekten durch Kapitalflucht (Finanzvermögen) und Abwanderung insbesondere im Fall von Großvermögen sind die hohen Administrationskosten zu berücksichtigen. Für Vermögensteuern werden die Vollzugskosten auf bis zu 30 % des Aufkommens geschätzt (Tabelle 6). Erschwerend kommen im Fall einer Wiedereinführung der Vermögenssteuer noch erhebliche Kosten durch den notwendigen, gänzlichen Neuaufbau des Vermögensteuervollzugs hinzu.

Tabelle 6: Kosten der Besteuerung (1984, in % des Aufkommens)

Steuerart	Erhebung	Entrichtung	Vollzug
Lohnsteuer	1,9	4,3	6,2
Einkommensteuer	5,2	3,8	9,0
Körperschaftsteuer	1,4	2,8	4,2
Umsatzsteuer	1,5	2,4	3,9
Gewerbsteuer	3,1	5,4	8,5
Vermögensteuer	20,0	12,3	32,3
Kfz-Steuer	7,5	0,7	8,2
Grundsteuer	5,5	0,7	6,2
Grunderwerbsteuer	6,8	4,7	11,5
Sonstige Steuern	0,2	1,9	2,1
Insgesamt	2,3	3,3	5,6

Quelle: Rappen 1989, S. 221 - 246.

Zu berücksichtigen gilt auch, dass die **Einhebung zusätzlicher Steuern** gerade in Hochsteuerländern wie Österreich **äußerst teuer** kommt. Geringere Leistungsanreize und Ausweichreaktionen der Haushalte und Unternehmen als Folge steuerlicher Mehrbelastungen - etwa Abwanderung ins Ausland oder geringere Erwerbsbeteiligung - erhöhen die (volkswirtschaftlichen) Kosten der Besteuerung. **Für einen zusätzlichen Euro an Steuereinnahmen müssten bis zu zwei Euro eingehoben werden**<sup>41</sup>.

Nicht nur die Einhebung wäre äußerst kostspielig, auch auf die Wirtschaft würden sich vermögensbezogene Steuern negativ auswirken. In der aktuellen IHS-Studie wurde errechnet, dass das **BIP** bei einer Vermögensteuer im Ausmaß von einer Milliarde Euro langfristig **um jährlich 0,65 % zurückgehen**, die **Investitionen um 1,25 % sinken** und die **Beschäftigung um 0,24 % fallen** würde<sup>42</sup>. Die aktuellen Pläne, Vermögensteuern im Ausmaß von bis zu 2 Milliarden Euro einzuheben<sup>43</sup>, würden zu einem noch stärkeren Rückgang der Wirtschaftsleistung und der Beschäftigung führen.

<sup>41</sup> Keuschnigg et al. 2013, S. 1.

<sup>42</sup> Annahme: Finanzierungskosten der Unternehmen steigen im selben Ausmaß (1 Milliarde Euro). Keuschnigg et al. 2013, S. 70.

<sup>43</sup> <http://derstandard.at/1378248387422/SP-Vermögenssteuer-Steuersatz-zwischen-05-und-einem-Prozent>

## LITERATURVERZEICHNIS

Arnold, J. M., Brys, B., Heady, C., Asa, J., Schwellnus, C., Vartia, L. (2011): Tax Policy for economic recovery and growth, The Economic Journal.

Bach, S. (2009): Vermögensbesteuerung in Deutschland: Eine Ausweitung trifft nicht nur Reiche. In: DIW Wochenbericht, Nr. 30/2009.

Brümmerhof, D. (2007): Finanzwissenschaft, Oldenbourg Wissenschaftsverlag. 9. Auflage.

EZB (2013): The Eurosystem Household Finance and Consumption Survey. Results from the First Wave, Statistics Paper Series No. 2 April 2013.

Guger, A. (2009): Umverteilungswirkungen des öffentlichen Sektors - öffentliche Budgets und Sozialversicherungsträger. In: Guger et al. (2009): Umverteilung durch den Staat in Österreich, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

Keuschnigg, C., Fortin, I., Schönpflug, K., Schuster, P., Schwab, T., Schwarzbauer, W. (2013): Zur Besteuerung von Vermögen in Österreich. Aufkommen, Verteilung und ökonomische Effekte, Institut für Höhere Studien.

Kronberger, R., Hofer, R. (2012): Österreichische Wirtschaftspolitik. Eine anwendungsorientierte Einführung, Facultas Verlags- und Buchhandels AG.

KMU Forschung Austria (2013a): Analyse der Auswirkungen etwaiger Eigentumssteuern auf KMU.

KMU Forschung Austria (2013b): Hotellerie wäre ein Hauptbetroffener von der (Wieder-) Einführung von Substanzsteuern. Zusammenfassung und Präsentation der Studie abrufbar unter: [http://portal.wko.at/wk/dok\\_detail\\_file.wk?angid=1&docid=2172894&conid=718355&stid=746674](http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?angid=1&docid=2172894&conid=718355&stid=746674); [http://portal.wko.at/wk/dok\\_detail\\_file.wk?angid=1&docid=2172894&conid=718364&stid=746674](http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?angid=1&docid=2172894&conid=718364&stid=746674).

Peichl, A., Pestel, N., Siegloch, S. (2013): Ist Deutschland wirklich so progressiv? Einkommensumverteilung im europäischen Vergleich. In: DIW (2013): Höhere



„Reichensteuern“: Möglichkeiten und Grenzen, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 82. Jahrgang.

Rappen, H. (1989): Vollzugskosten der Steuererhebung und der Gewährung öffentlicher Transfers, In: RWI-Mitteilungen Jg. 40 (1989).

Spengel, C., Evers, L., Evers, M. T. (2013): Probleme einer Vermögensteuer in Deutschland: Eine ökonomische Analyse. In: DIW 2013: Höhere „Reichensteuern“: Möglichkeiten und Grenzen, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 82. Jahrgang.

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Hinderlichste Faktoren für die Geschäftstätigkeit in Österreich 2013 vs. 2012 (Angaben in %) .....	11
Abbildung 2: Vermögensbezogene Steuern in Österreich, 1995 - 2012 .....	13
Abbildung 3: Belastungswirkungen einer Grundsteuer auf die Wohnkosten nach dem Haushaltseinkommen.....	16
Abbildung 4: Nettopensionsvermögen gemessen am Bruttojahreseinkommen - als Vielfaches zum Jahreseinkommen.....	19
Abbildung 5: Absolute Differenz zwischen den Gini-Koeffizienten des Einkommens vor und nach Steuern und Transfers .....	20
Abbildung 6: Progression und Umverteilungswirkung des Einkommensteuer-Systems im EU-Vergleich.....	21
Abbildung 7: Gini-Koeffizient zur Einkommensverteilung und Vermögensteuern international .....	22

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Vermögensteuer für ein steuerpflichtiges KMU .....	9
Tabelle 2: Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer für ein steuerpflichtiges KMU .....	10
Tabelle 3: Abgabenquoten (Steuern + SV-Beiträge) und Höchstsätze bei der Einkommensteuer .....	10
Tabelle 4: Ländervergleich vermögensbezogener Steuern, 2010 .....	12
Tabelle 5: Durchschnitts- und Median-Nettovermögen je EU-Haushalt und Ungleichverteilung .....	18
Tabelle 6: Kosten der Besteuerung (1984, in % des Aufkommens) .....	23